



Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, 80327 München

Per E-Mail

An die
dem Bayerischen Staatsministerium
für Wissenschaft und Kunst unmittelbar
nachgeordneten Dienststellen

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
R.5-M1161.3.1.2/1/30

München, 06.04.2020
Telefon: 089 2186 2596
Name: Frau Weiß

Bayerische Inklusionsrichtlinien - Richtlinien über die Inklusion behinderter Angehöriger des Öffentlichen Dienstes in Bayern (BayInklR)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß Nr. 15.2 der Bayerischen Inklusionsrichtlinien sind alle Dienststellenleitungen, die Inklusionsbeauftragten gemäß § 181 SGB IX, die Personalvertretungen, die Staatsanwaltschaften, die Gleichstellungsbeauftragten und die Schwerbehindertenvertretungen über die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat über die *Bayerischen Inklusionsrichtlinien – Richtlinien über die Inklusion behinderter Angehöriger des Öffentlichen Dienstes in Bayern* zu unterrichten.

Außerdem sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Personal- und Organisationsangelegenheiten über den Inhalt dieser Bekanntmachung zu unterrichten. Die Unterrichtung ist in jährlichem Abstand zu wiederholen. Die schwerbehinderten Beschäftigten sind ebenfalls in geeigneter Weise zu unterrichten.

Wir bitten daher, erneut auf die Beachtung der Bayerischen Inklusionsrichtlinien hinzuweisen.

Die Bayerischen Inklusionsrichtlinien stehen auch im Internet unter http://www.stmfh.bayern.de/oeffentlicher_dienst/schwerbehinderte/ zur Verfügung. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der online abrufbaren PDF-Datei um ein barrierefreies Dokument handelt.

Um insbesondere für sehbehinderte Beschäftigte einen Zugang zu den Bayerischen Inklusionsrichtlinien zu gewährleisten, wurden diese in ein DAISY-Hörbuch übertragen. Diese Datei wurde ebenfalls im Internet unter http://www.stmfh.bayern.de/oeffentlicher_dienst/schwerbehinderte/ eingestellt.

Da im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst die Beschäftigungsquote schwerbehinderter Menschen nach wie vor nicht erfüllt wird, bitten wir Abschnitt 4 der Bayerischen Inklusionsrichtlinien (Einstellung von schwerbehinderten Beschäftigten) besonders zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kerstin Barth

Ministerialrätin